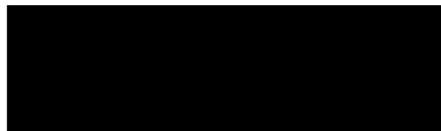


Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA



Berlin, den 27.09.2021 / AGI

Bitte stets angeben!

**In der Verwaltungsstreitsache
Lennart Mühlenmeier./. Humboldt-Universität zu Berlin
VG 2 K 148/21**

wird die Klage nach erfolgter Akteneinsicht wie folgt begründet:

1.

Bei GABI handelt es sich um eine Software, die von der Beklagten entwickelt wurde. Mit GABI werden an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) die Plätze in Lehrveranstaltungen verteilt. In §§ 89 – 91 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) ist das Verteilungs- und Auswahlverfahren für den Fall geregelt, dass die Anzahl von berücksichtigungsfähigen Anmeldungen für eine Lehrveranstaltung die Anzahl verfügbarer Plätze übersteigt. GABI wird von der Beklagten verwendet, um die Plätze entsprechend der in §§ 89 – 90 ZSP-HU enthaltenen Kriterien und Regeln zu verteilen und anschließend die Studierenden zu informieren, ob und in welcher Lehrveranstaltung sie einen Platz bekommen haben.

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Supervisor (DGSV)
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sandra Kunze
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeseim
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Silvia Velikova
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachanwältin für Sozialrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Gesa Asmus
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Norbert Schuster
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Volker Gerloff*
Fachanwalt für Sozialrecht

Strafrecht und Öffentliches Recht

Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Henriette Scharnhorst
Fachanwältin für Strafrecht

* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Detle, Nacken, Ögüt & Koll.	Freiburg	Schubert Ulbrich Czuratis	München	huber.mücke.helm
Dortmund	Stein Rogalla	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Münster	Meisterernst Manstetten
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Franzmann Geilen Brückmann	Mannheim	Dr. Growe & Kollegen	Stuttgart	Barth & Weise
				Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

2.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 4 Abs. 1 IFG Bln, da er von der Beklagten Einsicht in Akten im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG begehrt und im IFG Bln geregelte Ausnahmen nicht entgegenstehen.

a)

Bei dem Quellcode von GABI handelt es sich um Akten im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG Bln.

Im Widerspruchsbescheid vom 13.04.2021 trägt die Beklagte vor, dass der Quellcode keine Gedankenverkörperung oder sonstige Aufzeichnung darstelle, weil mit dem vom Kläger geltend gemachten Auskunftsanspruch keine Angaben über die tatsächlich zugeteilten oder abgelehnten Plätze erhalten werden sollen, also nicht die „inhaltlichen Informationen“ selbst begehrt würden, sondern vielmehr Einzelheiten der computertechnischen Grundlagen der späteren Bearbeitung von Informationen, also „über“ das Bearbeitungssystem, begehrt würden. Unter Verweis auf das Urteil des VG Darmstadt vom 08.05.2019 – 3 K 1708/17. DA führt die Beklagte weiter aus, dass die Bearbeitungsweise bzw. das Bearbeitungssystem insoweit nur die Art der Aufzeichnung betreffe, während es bei der Frage des Informationszugangs definitionsgemäß um den Inhalt und Zweck der Aufzeichnung gehe.

Hier scheint die Beklagte zu verkennen, dass es nicht darauf ankommt, was sie selbst als inhaltliche Information versteht oder für interessant hält, sondern dass das IFG Bln einen insoweit voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang enthält, als dass in materiell-rechtlicher Hinsicht keine Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Es ist daher unerheblich, dass durch Nutzung des hier streitgegenständlichen Quellcodes später weitere Informationen, von der Beklagten als „inhaltliche Informationen“ bezeichnet, entstehen können bzw. auf andere Weise sichtbar werden.

Der Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG Bln richtet sich auf den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, zu denen gemäß § 3 Abs. 2 IFG Bln alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten gehören, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

Es ist nicht ersichtlich, warum ein Quellcode nicht zu den Akten in diesem Sinne gehören soll (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 05.03.2020 – 20 F 3/19, Rn.17). Bei diesem handelt es sich schon nicht um eine bloße „Bearbeitungsweise“ oder ein „Bearbeitungssystem“, wie die

Beklagte unter Verweis auf das Urteil des VG Darmstadt ausführt. Auch begehrt der Kläger keine Informationen „über“ den Quellcode, worunter das VG Darmstadt, auf das sich die Beklagte bezieht, etwa auch Informationen über die Zahl der Kugelschreiber und Bleistifte versteht, die es wie einen Quellcode als Bearbeitungs- und Verarbeitungsmedien bezeichnet. Der Kläger begehrt vielmehr den Zugang zu dem Quellcode selbst.

Ein Quellcode ist der Befehlstext, der einem Computerprogramm oder einer Webseite zugrunde liegt. In ihm werden alle Regeln und Vorgaben für die vom Computer auszuführende Anwendung festgelegt. Es handelt sich um einen für Menschen lesbaren Text, der in einer Programmiersprache geschrieben ist und vom Computer in Maschinensprache übersetzt werden kann. Der Verfasser eines Quellcodes legt in diesem also nieder, was (z.B.) ein Computerprogramm können soll und wie es dies erreichen soll. Hierbei handelt es sich um eine Gedankenverkörperung, die z.B. schriftlich oder elektronisch erfolgen kann und etwa auf einem Ausdruck auf Papier dargestellt werden kann. Der Quellcode der Software GABI enthält die Anweisungen, aus denen sich ergibt, wie die Plätze in Lehrveranstaltungen zu vergeben sind, damit den Vorgaben aus §§ 89-91 ZSP-HU entsprochen wird. Was die Beklagte als erst später entstehende „inhaltliche Information“ beschreibt, ist daher im Quellcode bereits vorhanden und wird später lediglich angewendet.

b)

In Bezug auf die Geltendmachung von Ausschlussgründen durch die Beklagte soll folgendes vorangestellt werden:

Die in §§ 5 – 11 IFG genannten Ausnahmen sind abschließend. Andere als hier genannte Ausschlussgründe können dem Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG Bln nicht entgegen gehalten werden. Entsprechend dem Zweck des IFG Bln sind die Ausnahmen restriktiv auszulegen. Denn dieses soll ausweislich seines § 1 Transparenz herstellen und Kontrolle von hoheitlichen Aufgaben ermöglichen. Dabei ist ausdrücklich bezweckt, dass hoheitliches Handeln auch auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.09.2011 – OVG 12 N 97.10, Rn. 6). Durch das IFG Bln soll ausweislich seines § 1 durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

c)

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 7 IFG Bln stehen dem Anspruch des Klägers entgegen der Ansicht der Beklagten nicht entgegen.

Die Beklagte hat dies schon nicht mit der nötigen Plausibilität dargelegt und genügt ihrer Darlegungslast nicht. Hierfür müssen auf den Einzelfall bezogene, hinreichend substantiierte und konkrete Angaben gemacht werden. Auch bei umfangreichen Unterlagen muss im Ergebnis Wort für Wort dargelegt werden, welcher konkrete Ausschlussgrund jeweils eingreifen soll (VG Berlin, Urteil vom 25.08.2016 – 2 K 92.15, Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – OVG 12 B 5.08, Rn 32 ff.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 01.02.1996 – BVerwG 1 B 37/95, Rn. 15).

Die Beklagte verweist im Widerspruchsbescheid vom 13.04.2021 auf die Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Dieser hat jedoch bereits einen anderen Wortlaut als § 7 IFG Bln. So wird in § 6 S. 1 IFG ausdrücklich der Schutz des geistigen Eigentums als Ausschlussgrund normiert, in § 7 IFG Bln jedoch nicht. Schon deshalb führt der Verweis auf die Gesetzesbegründung zum IFG des Bundes hier nicht weiter, soweit es dort heißt, dass die Tätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG von Satz 1 erfasst werde. Im Übrigen betrifft die hiesige Anfrage weder künstlerische, noch wissenschaftliche oder forschende Tätigkeiten der Beklagten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Universitäten werden mangels deren erwerbswirtschaftlicher Betätigung jedoch auch vom Schutz des § 6 S. 2 IFG nicht umfasst, da dafür der erforderliche Unternehmensbezug fehlt (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 6 Rn. 79-81).

Die Beklagte bezieht sich außerdem auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses stützt den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und bezieht sich deshalb auf Unternehmen (s. z.B. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03, Rn. 86 ff.). Es ist bereits umstritten, ob sich juristische Personen des öffentlichen Rechts hierauf berufen können, da sie grundsätzlich keine Grundrechtsträger sind, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (so etwa VG Köln, Urteil vom 07.04.2011 – 13 K 822/10 m.w.N.). In Bezug auf § 7 IFG Bln hat das OVG Berlin-Brandenburg entschieden, dass Behörden auch dann informationspflichtig sind, wenn sie privatrechtlich handeln, sich aber auf den Schutz des § 7 IFG Bln berufen können, wenn sie am privaten Wirtschaftsverkehr teilnehmen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.10.2007 – OVG 12 B 11.07, Rn. 18, 24).

Wie auch in Bezug auf das IFG des Bundes ist für das IFG Bln aber nicht anzunehmen, dass eine Universität wie die Beklagte sich im privaten Wirtschaftsverkehr erwerbswirtschaftlich betätigt. Die Beklagte hat auch nichts vorgetragen, woraus sich dies ergeben könnte. Soweit sie auf die Konkurrenzsituation verweist, in der sie sich befinde, besteht diese zu anderen Universitäten und Hochschulen in den Bereichen Wissenschaft und Forschung in Bezug auf wissenschaftliches Personal, Studierende, Drittmittel etc. Abgesehen davon, dass hierbei keine Rolle spielen dürfte, welches Verfahren die Beklagte einsetzt, um Plätze in Lehrveranstaltungen zu verteilen, handelt sie aber deshalb nicht erwerbswirtschaftlich und steht auch nicht wie ein privates Unternehmen im privaten Wirtschaftsverkehr im Wettbewerb.

Hieran ändert nichts, dass die Beklagte die Software GABI, mit der bei begrenzten Kapazitäten Plätze in Lehrveranstaltungen anhand bestimmter Kriterien zugewiesen werden können, möglicherweise in der Zukunft einmal in Lizenz anderen Universitäten zur Verfügung stellen möchte. Diese Pläne sind nach den Ausführungen der Beklagten völlig unkonkret und vermögen daher eine aktuelle Teilnahme am privaten Wirtschaftsverkehr nicht zu begründen. Auch hat die Beklagte nicht dargelegt, inwiefern sie durch die Lizenzvergabe der Software GABI an andere Universitäten in einen Wettbewerb mit „anderen Marktanbietern“ treten würde und warum die Offenlegung lediglich des Quellcodes an den Kläger sie dabei beeinträchtigen sollte.

Das Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz, auf das die Beklagte ebenfalls verweist, ist hier nicht einschlägig. Zudem ergibt sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 VwVfG Bln, dass sich dieser auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter bezieht, nicht auf solche der Verwaltung selbst.

d)

Zum von ihr beanspruchten Schutz des Immaterialgüterrechts lässt die Beklagte offen, auf welche der im IFG Bln enthaltenen Ausnahmen sie sich berufen möchte. Damit genügt sie ihrer Darlegungslast nicht. Eine Regelung wie § 6 S. 1 IFG ist wie bereits ausgeführt in § 7 IFG Bln nicht enthalten.

e)

Die Beklagte führt außerdem aus, dass die Offenlegung des Quellcodes der Software GABI es ermöglichen würde, eventuelle Schwachstellen zu erkennen und ihr System anzugreifen. Auch diesbezüglich lässt sie offen, welchen Ausnahmetatbestand sie deshalb für gegeben ansieht.

Der Kläger hat sich im Übrigen schon in seinem Widerspruch damit einverstanden erklärt, dass Zugangsdaten zum Backend der HU geschwärzt werden können. Es ist nicht erkennbar, wie

allein anhand eines möglicherweise im Quellcode enthaltenen Fehlers der Zugriff auf das IT-System der Beklagten erfolgen können sollte. Auch hierzu hat die Beklagte nichts vorgetragen. Ausweislich des Widerspruchsbescheids geht sie selbst außerdem davon aus, dass für die Mehrheit der Personen der Öffentlichkeit Codiersprache unverständlich ist.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Anna Gilsbach, LL.M.
Rechtsanwältin